

Verordnung für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungs- kommission RGPK

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	3
2. Abschnitt	Besondere Bestimmungen	4

VERORDNUNG FÜR DIE RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION RGPK

(genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Andermatt,

gestützt auf Artikel 53 bis 55 des Gemeindegesetzes und Artikel 36 bis 40 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die Funktion sowie die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission in Abstimmung mit dem übergeordneten Recht zu präzisieren. Zudem wird die Zusammenarbeit der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung geklärt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die kommunale Finanzpolitik.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹Die hier geregelte Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gilt als «Unselbständige Kommission» im Sinne der Gemeindeordnung. Es gelten die Artikel 36 bis 40 der Gemeindeordnung.

²Die Verordnung über das Verfahren in den Behörden ist sinngemäss anzuwenden.

³Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 Zusammenarbeit

¹Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, des Gemeinderates sowie der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

²Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Gemeinderat treffen sich mindestens drei Mal im Jahr zu einem Austausch:

- a) Frühjahr: Rechnungsabschluss
- b) Sommer: Erkenntnisse aus Gemeinderats-Klausur bezüglich Weiterentwicklung von Andermatt mit Auswirkungen auf den Finanz- und Aufgabenplan
- c) Herbst: Budget

³Befragungen von Mitarbeitenden der Gemeinde Andermatt sowie von Mitgliedern des Schulrates durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfolgen nur nach Absprache mit dem Geschäftsführer.

Artikel 5 Entscheidungs- und Finanzkompetenzen

¹Bei besonderem Bedarf kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Erfüllung der Aufgaben fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Im Weiteren hat sie keine eigene Entscheidungs- und Finanzkompetenz.

²Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen und/oder Ausgaben vorzunehmen, hat die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission dem Gemeinderat entsprechend Anträge zu unterbreiten.

Artikel 6 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionäre der Gemeinde Andermatt.

2. Abschnitt **Besondere Bestimmungen**

Artikel 7 Zusammensetzung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Das Präsidium vertritt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach aussen.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission selbst.

⁴Der Leiter Finanzen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission teil und führt das Protokoll.

Artikel 8 Aufgaben

a) im Allgemeinen

¹Die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹.

²Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Gemeinderat im Finanzplanungs- und Budgetierungsprozess zu unterstützen.

³Als vorberatende Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates befasst sie sich periodisch mit:

- a) der Analyse der Rechnungsergebnisse;
- b) der Finanzstrategie;
- c) der Finanzplanung;
- d) der Budgetierung.

Artikel 9 Aufgaben

b) im Besonderen

¹Zudem hat die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überprüfen der Grundlagen für die Erstellung des Finanzplans;
- b) Überprüfen des Investitionsplans;
- c) Stellungnahme zum ausgearbeiteten Finanzplan und Budget;
- d) Beratung des Gemeinderats in Fragen der Budgetierung, der Finanzplanung, der Investitionsplanung und der Spezialfinanzierung sowie zu Geschäften mit erheblichen finanziellen Auswirkungen;
- e) Bei Bedarf Teilnahme mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen;
- f) Beratung und Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung eines wirksamen Finanzcontrollings;
- g) Übernahme von speziellen Aufgaben oder Durchführung von besonderen Abklärungen im Zusammenhang mit den Gemeindefinanzen im Auftrag des Gemeinderats;
- h) Beratung des Gemeinderats bei der Festsetzung des jeweiligen Steuerfusses;
- i) Frühzeitig auf positive und negative finanzielle Entwicklungen im Gemeindehaushalt hinweisen;
- j) Ausarbeitung Vorgaben und Richtlinien zuhanden der Kommissionen und Ressortleiter betreffend Finanzplanung und Budgetierung.

¹ RB 1.1111, Art. 54 GEG

²Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Diese werden mit Beschluss des Gemeinderates an die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission übertragen.

Artikel 10 Mittel

¹Die Mittel, die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Behörden sowie der selbständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ausserhalb des Budgets betreffen.

³Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Hans Regli

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg